

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3484-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.06.2018	Umweltausschuss	V			
14.06.2018	Finanz- und Personalausschuss	V			
25.06.2018	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung des Rettungsdienstbedarfsplans der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt den Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP) für den Rettungsdienst der Stadt Oberhausen in der als Anlage beigefügten Fassung.

Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Dezernat 2	Dezernent Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
Auschrat 03.04.2018	Motschull 05.04.2018	Schmidt 09.04.2018	Tsalastras 16.04.2018	Schranz 19.04.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3484-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

§ 12 RettG NRW verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Rettungsdienstbedarfsplänen (RDBP), in denen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen/Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen sind.

Die Bedarfspläne sind kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern und fortzuschreiben.

Nachdem der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 04.07.2016 eine Neufassung des RDBP's aus dem Jahr 2014 beschlossen hat, ist u.a. aufgrund einer Überprüfung der Standortstruktur zwischenzeitlich eine Fortschreibung des RDBP's erforderlich geworden.

Im RDBP wird u. a. die notwendige Fahrzeugbemessung zur Durchführung des Rettungsdienstes, der daraus resultierende Personalbedarf sowie der Bedarf an Rettungswachenstandorten detailliert erläutert und dargestellt.

Die Umsetzung des erarbeiteten RDBP's hat in Oberhausen u. a. zur Folge, dass zwei weitere Rettungswachenstandorte benötigt werden. Die Standortstruktur für die Notfallrettung mit derzeit zwei städtischen Rettungswachen erweist sich nach Überprüfung der Standortstruktur durch einen externen Gutachter nicht mehr als bedarfsgerecht. Durch ein gesteigertes Einsatzaufkommen, dem demographischen Wandel sowie dem rapide steigenden Verkehrsaufkommen ist es zukünftig erforderlich, zusätzliche Rettungsmittelstandorte im Stadtgebiet in Betrieb zu nehmen.

Durch das o.g. aktuelle externe Gutachten zur Standortüberprüfung der Rettungswachen wird angeregt, im Oberhausener Stadtgebiet zwei weitere Rettungswachenstandorte in Betrieb zu nehmen (ein Standort in Alstaden und ein Standort in Schmachtfendorf). Derzeit werden die durch den Gutachter ermittelten Daten und Ergebnisse im Rahmen von Probefahrten fortlaufend überprüft und ausgewertet, um die am besten geeigneten Rettungswachenstandorte zu ermitteln.

Veränderungen an der Fahrzeugbemessung und dem daraus resultierenden Personalbedarf ergeben sich im Verhältnis zum Rettungsdienstbedarfsplan des Jahres 2016 derzeit nicht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3484-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Gemäß § 12 Abs. 2 RettG NRW wurde der Entwurf des Bedarfsplanes mit den vollständigen Anlagen
55 den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von
56 rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband (West) der
57 Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz vor
58 Beschlussfassung zur Stellungnahme zugeleitet. Dabei wurden diese aufgefordert, zu allen Inhalten
59 des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen sowie Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge
60 einzureichen.

61
62 Die Beteiligten können, müssen aber nicht zwingend, eine Stellungnahme abgeben.
63

64 Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen haben per Email vom
65 27.02.2018 ihr Einvernehmen zum vorliegenden Entwurf des RDBP's mitgeteilt. Lediglich zur Aus- und
66 Fortbildung im Rettungsdienst (hier: Notfallsanitäterausbildung) wird durch die Krankenkassen kein
67 Einverständnis erklärt, da diese der Auffassung sind, dass die diesbezüglichen Regelungen zur
68 Kostenübernahme verfassungswidrig sind. Dieser Aspekt im RDBP ist daher nach den Bestimmungen
69 des § 12 Abs. 4 RettG NRW durch die Bezirksregierung zu prüfen und festzulegen. Die
70 Bezirksregierung Düsseldorf wurde daher mit Schreiben vom 27.02.2018 gebeten, die notwendigen
71 Festlegungen bezüglich dieses Aspektes des RDBP's nach § 12 (4) RettG NRW zu treffen. Eine
72 Rückantwort liegt zum Zeitpunkt der Fertigung der Beschlussvorlage jedoch noch nicht vor.

73
74 Gegensätzliche Stellungnahmen seitens der o. g. Organisationen/Verbände gegen den Entwurf des
75 Rettungsdienstbedarfsplanes wurden nicht abgegeben bzw. die vorgebrachten Argumente führten
76 nicht zu einer Abänderung des Rettungsdienstbedarfsplanentwurfs.
77

78 Das Beteiligungsverfahren nach dem LGG und LPVG wurde durchgeführt.
79

80 Dieser RDBP ersetzt nach Beschlussfassung den RDBP vom 04.07.2016.
81

82 Nach Beschlussfassung und Umsetzung der aus dem RDBP resultierenden Maßnahmen erfolgt eine
83 Neukalkulation der Rettungsdienstgebühren nach § 14 Abs. 1 RettG NRW.
84
85
86
87
88

89 **Anlage**

90
91 RDBP (inkl. Anlage)